Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gestionnaires de fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori patrimoniali | ASG
Swiss Association of Wealth Managers | SAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail « vernehmlassungen@sif.admin.ch »

Genf, 17.01.2022

Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 1. Oktober 2021 mit welcher Sie uns orientiert hatten, dass Sie im Gefolge der Revision des Geldwäschereigesetzes dem Bundesrat beantragen wollen, die Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beantragen wollen.

Sie haben uns freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, uns zum Revisionsprojekt vernehmen zu lassen. Dies tun wir gerne wie folgt:

I. Beschränkte Verordnungskompetenz des Bundesrats:

Der BR hat nach Art. 41 GwG nur die Kompetenz, die *zur Umsetzung des Gesetzes notwendigen Bestimmungen* zu erlassen. Eine weitergehende Kompetenz zur materiellen Rechtsetzung hat der BR nur dort, wo das GwG – wie z.B. in Art. 8a Abs. 5 – eine eigentliche Kompetenz des Bundesrates zur ausführenden und ergänzenden Rechtsetzung vorsieht.

Die Vernehmlassungsvorlage geht in einigen, nachfolgend konkret genannten Punkten über bundesrätliche Verordnungskompetenz hinaus.

II. Zum neuen 3. Abschnitt im 2. Kapitel «Pflichten bei Geldwäschereiverdacht» im Allgemeinen:

Es besteht keine Kompetenz des Bundesrats zur ausführenden und ergänzenden Rechtsetzung bei den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht.

Der BR darf keine neuen Pflichten in diesem Bereich einführen, die nicht schon im GwG selbst vorgesehen sind. Die GwV hat sich damit auf das zu beschränken, was zur Umsetzung der im Gesetz festgelegten Pflichten notwendig ist.

Scheuchzerstr. 44
8006 Zürich
044 228 70 10
zuerich@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
1201 Genève
022 347 62 40
geneve@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Morosini 1
6943 Vezia
091 922 51 50
lugano@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

1. Art. 12a Abbruchsverbot

Abs. 1: Die Bestimmung ist im Einklang mit Art. 9a revGwG soweit sie festhält, dass die Erstattung der Meldung (also die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht) auslösender Zeitpunkt für das Abbruchsverbot sein muss. Dafür aber, dass das Abbruchsverbot auf Meldungen gestützt auf Art. 305ter Abs.2 StGB ausgedehnt werden soll, fehlt eine gesetzliche Grundlage in StGB oder GwG. Das Melderecht ist keine gesetzliche Pflicht und unterscheidet sich als niederschwelliges Recht zur Information der Behörden grundlegend von der Meldepflicht. Das Ausbleiben einer Meldung nach dem Melderecht ist auch nicht strafbewehrt. Die erhebliche Erweiterung des Abbruchsverbots auf fakultative Meldungen widerspricht damit dem Prinzip der Gesetzmässigkeit. Im Zuge der GwG-Revision wurde auch das StGB angepasst. Auf eine Änderung von Art. 305ter Abs. 2 StGB hat der Bundesgesetzgeber verzichtet.

Die Bestimmung ist aus der Revisionsvorlage zu streichen. Der BR hat keine Kompetenz, eine solche Revision des Melderechts schleichend auf dem Verordnungsweg einzuführen.

Abs. 2: Das bisher in der GwV FINMA enthaltene Verbot für durch die FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre (nicht näher definierte und offenbar auch nicht näher definierbare) «zweifelhafte» Geschäftsbeziehungen abzubrechen, stellt eine Positivierung des Gebots, sich nach Treu und Glauben zu verhalten dar. Es würde offensichtlich diesem Grundsatz widersprechen, wenn Finanzintermediäre, für die der Eingang einer behördlichen Sicherstellungsanordnung absehbar ist, sich noch schnell der unbeliebt gewordenen Geschäftsbeziehung entledigen würden.

Die neu formulierte Bestimmung geht aber zu weit. Sie läuft auf eine Vorverlagerung des Abbruchverbots in die Phase der Prüfung der Meldepflicht oder der Wahrnehmung des Melderechts hinaus. Das würde Art. 9a revGwG fundamental zuwiderlaufen. Der Wortlaut des formellen Bundesgesetzes erlaubt die Ausweitung des Abbruchsverbots nicht.

Die Bestimmung ist aus der Revisionsvorlage zu streichen.

2. Art. 12b Zulässige Abbrüche

Es handelt sich um zulässige Umsetzungsmassnahmen zum Gesetz, die Rechtssicherheit schaffen und deshalb begrüsst werden.

3. Art. 12c Information anderer Finanzintermediäre

Es handelt sich um zulässige Umsetzungsmassnahmen mit besserer Formulierung, die Rechtssicherheit schaffen und begrüsst werden.

Wie sich die FINMA zur Behördeninformation bei Meldungen, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, insbesondere wenn von Auswirkungen eines Falls auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes auszugehen ist, in einer Neufassung der GwV-FINMA orientieren soll, wird an anderer Stelle zu erörtern sein.

Wir würden es allerdings begrüssen, wenn der BR – wie auf S. 11 der Erläuterungen zur Vorlage zu verschiedenen aus den Behördenverordnungen nicht übernommenen Bestimmungen – sich auch in dieser Frage klar äussern würde. Insbesondere dazu, dass es hier oft nicht um Sorgfalts- oder präventiv-strafprozessuale Pflichten (wie die Meldepflicht), sondern um Fragen der Marktaufsicht geht, die an anderer, geeigneterer Stelle zu regeln wären.

Bedenklich sind allerdings die Äusserungen auf S. 12 oben der Erläuterungen, wonach die Erfüllung der Dokumentationspflicht dazu diene, dass der Finanzintermediär nachweisen kann, dass er die Meldepflicht nicht verletzt habe. Die hier insinuierte Umkehr der strafprozessualen Beweislast (Verstoss gegen die Meldepflicht ist ein Straftatbestand!), hält weder vor dem Gesetz, noch der BV, namentlich der strafrechtlichen Unschuldsvermutung nicht stand! Die Dokumentationspflicht dient dem aufsichtsrechtlichen Nachweis, dass die Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 6 GwG) eingehalten wurden! Wir ersuchen den Bundesrat, sich dazu im Vernehmlassungsbericht ausdrücklich zu äussern.

III. Rest der Vorlage

Zum Rest der Vorlage äussert sich der VSV nicht.

Wir bedanken uns abschliessend für die Gelegenheit, uns zur Revision der GwV vernehmen zu lassen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Patrick Dorner, Tel. 022 347 62 40, patrick.dorner@vsv-asg.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV

Patrick Dorner
Geschäftsführer

Anne Pratolini Delgado
Mitglied der Geschäftsleitung